

S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Heinzenbach

vom 18. Feb. 1980
vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz) vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139) hat der Ortsgemeinderat am 14. Jan. 1980 folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern vom 07. Feb. 1980 hiermit bekanntgemacht wird.

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Heinzenbach im folgenden "Friedhofseigentümer" genannt.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Ortsgemeinde Heinzenbach im folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Heinzenbach ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Auf Antrag von Angehörigen können die Leichen von Personen, die keine Einwohner der Ortsgemeinde Heinzenbach waren, nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 5

- (1) Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, den christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften die ungehinderte Benutzung des Friedhofes und der zum Friedhof gehörenden Gebäulichkeiten nach kirchlicher Ordnung zu gewährleisten und auf dem Friedhof und den Friedhofsgebäulichkeiten alles zu untersagen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die christlichen Kirchen herabzusetzen.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 6

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:
 - a) das Rauchen und Lärmen;
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - d) das Mitbringen von Tieren;
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht die besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
 - f) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergesolge im weiteren Sinne Gehörenden;

- g) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze;
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und deren Verantwortung betreten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Die von der Ortpolizeibehörde ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese weist die Grabstelle an und setzt ggfl. auch den Tag und die Stunde der Beerdigung fest. § 21 gilt entsprechend, Wünsche der Angehörigen für die Festsetzung des Tages und der Stunde der Beerdigung sind möglichst zu berücksichtigen.

§ 9

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 Meter.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren ebenfalls 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden in Reihengräber eingeteilt.

A Reihengräber

§ 11

- (1) Es werden eingerichtet:
 - Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren;
 - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Länge: 1,20 Meter
 - Breite: 0,60 Meter
 - Abstand: 0,50 Meter
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
 - Länge: 2,10 Meter
 - Breite: 0,90 Meter
 - Abstand: 0,50 Meter
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) In jedes Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden, jedoch ist es gestattet, die Leichen von Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen Kindern sowie zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarg und Grab zu beerdigen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

- (6) Reihengräber sind sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.

B Aschenbeisetzungen

§ 12

- (1) Für Aschenbeisetzungen werden Reihengräber zur Verfügung gestellt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 Meter zu erfolgen. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste von 2 Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden. Eine Urnenbeisetzung kann auch auf einer bereits belegten Reihengrabstätte vorgenommen werden.
- (2) Der Ablauf der Ruhefrist für das belegte Reihengrab ^{zeit} beenden auch die Ruhezeit der Aschenreste.
- (3) Die Beisetzung einer Aschurne ist bei der Friedhofsverwaltung Heinzenbach rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Im übrigen gelten für die Aschenbeisetzung die Bestimmungen für Reihengräber.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung Heinzenbach gestattet.

- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können, sofern sie unwürdig bzw. störend wirken, auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftenzeichnung ist in natürlicher Größe vorzunehmen.

§ 14

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Ein gleiches gilt, für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 15

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,

- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 Meter für Erwachsene bzw. 0,80 Meter für Kinder sein.
Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 16

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

§ 17

- (1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern sind Grabmäler und Grabeinfassungen von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger.
Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch 2 oder mehrere nichtrostende Stahldübel fachgerecht zu verbinden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben, verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 19

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabbeete sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden.

Alle angepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Ortsgemeinde Heinzenbach über. Die Friedhofsverwaltung kann auch für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

Bei der Unkrautbekämpfung zwischen den Gräbern ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere darf die Bepflanzung der Nachbargräber nicht beschädigt werden. Die Pflege der Gräber ist von den Angehörigen der Bestatteten auszuführen. Streitigkeiten zwischen den Angehörigen über die Pflege sind von diesen selbst auszutragen.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen) usw. zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (6) Die zum Friedhof gehörenden Wege werden von der Ortsgemeinde Heinzenbach unterhalten. Veränderungen sind nicht gestattet.

VII. Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Ortsgemeinde Heinzenbach unterhält eine Leichenhalle zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Es ist die Aufgabe der Angehörigen, die Überführung vom Sterbeort der Leiche zur Leichenhalle zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein. Werden mehrere Leichen aufbewahrt, so können diese mit Einverständnis der Angehörigen im Aufbewahrungsraum aufbewahrt werden. Im anderen Falle wird die zuletzt eingelieferte Leiche solange in einem anderen Raum aufbewahrt, bis der Aufbewahrungsraum frei ist.
- (3) Eine Öffnung von Särgen, die im Aufbewahrungsraum stehen, geschieht nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen, wenn in gesundheitlicher Beziehung keine Bedenken bestehen. Eine Öffnung von Särgen, in denen sich Leichen befinden, die sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind, ist untersagt.

Die Leichen derer, die an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, dürfen nur in verschlossenen Särgen aufbewahrt werden. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes zulässig.

- (4) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.
- (5) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung sind die in Anspruch genommenen Räume von dem von den Angehörigen bestellten Beerdigungsinstitut - oder von den Angehörigen des Verstorbenen - zu reinigen.

VIII. Listenführung

§ 21

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Aschengräber.

Die zeichnerischen Unterlagen, der Gesamtplan des Friedhofes, der Belegungsplan des Friedhofes, Grabdenkmalentwürfe usw. sind zu verwahren.

IX. Erhebung von Gebühren

§ 22

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für das Ausheben des Grabes, Beisetzung und Zuschaufeln des Grabes, sowie Auflegen der Kränze werden die mit dem Ausführenden (Friedhofswärter) vereinbarten Kostenbeträge berechnet und erhoben.

b) Benutzung der Leichenhalle

für Auswärtige

40,-- DM

- (2) Sämtliche Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg zu zahlen. Vorauszahlungen können erhoben werden.

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, ist der Preis mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

X. Sonstige Vorschriften

§ 23

Bußgeld

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24, Absatz 5 der Gemeindeordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101).

XI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24

- (1) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung werden alle früher von der Ortsgemeinde Heinzenbach erlassenen diesbezüglichen Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Heinzenbach, den **18. Feb. 1980**.



Ortsgemeinde Heinzenbach

Müller

Ortsbürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 07. Feb. 1980

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ: 020-020/60 Nr. 412



[Signature]
Landrat